Kreis-Blatt

des

Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

№ 35. Freitag, den 26sten August 1836.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Die Wohllöbl. Dominien, Ortsvorstände und Schulzen-Aemter der in der nachstehend abgedruckten Repartition benannten Ortschaften werden hierdurch ersucht, die pro II. Semester c. repartirten Fuhrkosten für die Deputirten zu den Gerichtstagen in Culmsee und Kowalewo von den Nichteximirten Gespann haltenden Bewohnern zu erheben, und bis zum 15. Septbr. d. J. abzuführen. No. 134. JN. 4157.

Die Abführung der Gelder erfolgt, wie bekannt:

a. von den adelichen Gütern an die Kreis-Kommunal-Kasse,
b. von den Kämmerei-Ortschaften an den hiesigen Magistrat,
c. von den Königl. Ortschaften an das hiesige Königl. Domainen-Rent-Amt.

Thorn, den 23. August 1836.

Repartition

der

Fuhrkosten für die Gerichtstags-Bezirke Culmsee und Kowalewo pro II. Semester 1836.

I. Für den Gerichtstags-Bezirk Culmsee haben beizutragen.

	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Neu Archidiakonka	—	5	5	Wittkowo	—	13	—
Bielczyn	1	3	7	Bruchnowko	—	2	2
Biskupitz	—	10	10	Cychoradz	—	4	4
Bruchnowo	—	23	10	Gierkowo	—	10	10
Chrapitz	—	20	7	Ottowitz	—	6	6
Dziemion	—	19	6	Adelich Grzywno	—	6	6
Dzwierzno	—	8	8	Kuczwalli	—	6	6
Elisenhoff	—	4	4	Mirakowo cum Att.	—	7	7
Elisenau	—	15	2	Nawra cum Att.	—	26	—
Folgowo	1	2	6	Pluskowentz cum Att.	—	2	2
Dorf Grzywno	1	3	7	Przeczno	—	4	4
Vorwerk Grzywno	—	9	9	Siemon	1	12	6
Alt Kamionken und Lipowitz	—	23	10	Slawkowo	—	8	8
Neu Kamionken	2	13	8	Warszewitz	—	13	—
Dorf und Mühle Konczewitz	—	27	1	Wybcz cum Att.	—	6	6
Kowros und Mittenwalde	—	24	11	Zaionskowo	—	6	6
Kuchnia	—	4	4	Rynsk	—	2	2
Morczyn	—	11	11	Marianken	—	6	6
Dorf und Freischulzerei Papau	1	12	6	Janowo	—	8	8
Pigrza	—	13	—	Muehlenland	—	4	4
Alt Skompe	1	10	1	Czystochleb	—	4	4
Neu Skompe	1	15	8	Zelgno	—	2	2
Staw	—	21	8				

II. Für den Gerichtstags-Bezirk Kowalewo haben beizutragen.

	Rtlr.	sgr.	pf.		Rtlr.	sgr.	pf.
Bielsk	2	27	10	Vorwerk Kowalewo	—	2	10
Bielsker Buden	—	9	11	Borowno	—	19	10
Bielsker Gesträuch	—	4	3	Mlewo	1	24	2
Elgiszewo	—	26	11	Mlewiec	1	4	—
Lenga	—	4	3	Strembaczno	—	2	10
Lessno Mühle	—	2	10	Orzechowo	1	23	10
Neuhoff	—	15	7	Richnau	—	29	9
Plywaczewo	2	8	—	Silbersdorff	1	24	2
Sierakowo	2	25	—	Wengorzyn	—	17	—
Sczychowo	—	19	10	Oleszek	—	2	10
Probstei Gappa	—	7	1	Ignaczewo	—	11	4
Zielen	2	6	7	Nielub	—	2	10
Vorwerk Zielen	—	11	4	Szewo	—	11	4
Zazielen	—	24	1	Wielkalonka	—	2	10

No. 135.
JN. 4211.

Es kommen jetzt die Fälle immer häufiger vor, daß liederliches Gesinde und auf bestimmte Zeit in Dienst stehende Arbeitsleute ohne Grund ihren Brodherrschaften entlaufen, und da der Aufenthalt nicht sobald ermittelt werden kann, so vergeht oft ein langer Zeitraum, bevor es möglich wird, die Flüchtlinge in ihren Dienst zurückbringen zu lassen.

Diesem die gesetzliche Ordnung und wirthschaftlichen Verhältnisse stöhrenden Uebelstande, ist nur allein dadurch abzuhelfen möglich, wenn ihnen der Aufenthalt nirgends gestattet wird und Niemand ohne Legitimation Gesinde oder Arbeitsleute auf- oder in Dienst annimmt.

Obgleich dieses Verbot sehr oft in Erinnerung gebracht und allgemein bekannt, auch auf die Nichtbeachtung eine Strafe von 5 Rthlr. festgesetzt ist, so scheint doch dasselbe in neuerer Zeit nicht überall befolgt zu werden.

Es werden demnach sämmtliche Orts-Polizeibehörden hiermit wiederholentlich und bei Vermeidung dieser Ordnungsstrafe angewiesen, alle Dienstboten und Arbeitsleute, die sich in ihren Gemeinden einfinden, zum Nachweise der gehörigen Entlassung aus ihrem letzten Dienste und Wohnorte sofort aufzufordern, und wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht im Stande sind, dieselben ohne Weiteres zu arretiren und hier einzuliefern.

Da es in der Verpflichtung der Orts-Polizeibehörde liegt, sich von den in ihren Gemeinden aufhaltenden Personen überhaupt genaue Kenntniß zu verschaffen, so kann ihnen bei Anwendung der nöthigen Aufmerksamkeit, die Ankunft solcher Umhertreiber und nicht legitimirten Personen, nicht unbekannt bleiben, daher den genannten Behörden hiermit nochmals bekannt gemacht wird, daß, im Fall dieser Verfügung entgegen, entlaufene Dienstboten, Arbeitsleute, oder sonst nicht legitimirte Personen, länger als 24 Stunden in einem Orte, ohne angehalten zu sein, sich befunden haben, die Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. unnachsichtlich gegen den Vorstand festgesetzt werden wird.

Thorn, den 25. August 1836.

No. 136.
JN. 4212.

Mit Bezug auf die Seitens der Königl. Regierung in den vorjährigen Amtsblättern Nro. 15 und 27 erlassenen Verfügungen werden die Herren Kirchspiels-Pfarrer im Kreise ersucht, die mit jedem Militairpflichtigen über seine Dienstpflicht im stehenden Heere, vor

seiner Copulation aufzunehmende Verhandlung, unfehlbar zu den hiesigen Akten gefälligst hier einzusenden, widrigenfalls ich genöthigt sein werde, der Königl. Regierung hierüber Anzeige zu machen.

Thorn, den 25. August 1836.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß die bereits bestehende Anordnung, wonach keinem Juden gestattet ist, christliche Taufnamen als Vornamen zu führen, allgemein eingeschärft werden soll. No. 137. JN. 807 R.

In Folge dessen wird den Synagogen und Kultus-Beamten der Juden im Kreise durch die zuständigen Behörden die nöthige Bekanntmachung ertheilt werden, und wird diese Vorschrift hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 19. August 1836.

Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse auf den 12. September d. J. angesetzte Jahrmarkt im adelichen Gute Grabia, hiesigen Kreises, wird an diesem Tage daselbst nicht Statt finden, sondern erst am 19. September c. abgehalten werden. No. 138. JN. 4210.

Thorn, den 25. August 1836.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. ist in Rubinkowo eine spathlahme hochtragende braune Stute, 9 bis 10 Jahre alt, an dem einen Hinterfuß Piephacke und Flußgalle, herrenlos gefunden worden; wovon ich die Kreiseingesessenen mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß der gehörig legitimirte Eigenthümer dieses Pferdes, binnen 4 Wochen bei dem Gutsbesitzer Gericke in Rubinkowo gegen Erstattung der Futterungs-Kosten in Empfang nehmen kann, widrigenfalls nach Ablauf der Frist den gesetzlichen Vorschriften gemäß verfahren werden wird. No. 139. JN. 4175.

Thorn, den 24. August 1836.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem Einsaaßen Michael Otte aus Renczkauer Horst sind in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. vom Hofe 2 Pferde, als:

1. eine schwarze Stute, 7 Jahre alt, mittler Größe, und
2. eine schecke Stute, 6 Jahre alt, mittler Größe, mit sogenannten Glasaugen

gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Dieb und die gestohlenen Pferde zu vigiliren und im Betretungsfalle sie hierher abzuliefern.

Thorn, den 15. August 1836.

Der Magistrat.

Montag den 29. d. M., Vormittags um 10 Uhr, soll hier eine, einem muthmaßlichen Diebe abgenommene Grauschimmel-Stute, 2 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, öffentlich verkauft werden, da sich der Eigenthümer, der durch das Königl. Inquisitoriat zu Thorn öffentlich vorgeladen ist, nicht gemeldet hat.

Culmsee, den 24. August 1836.

Der Magistrat.

Zur Ausbietung des Neubaues eines Schaaf- und Viehstalles auf der Probstei Neudorff an den Mindestfordernden, stehet hierselbst ein Lizitations-Termin auf den 19. **künftigen Monats**, Nachmittags um 2 Uhr an.

Briesen, den 19. August 1836.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Zwei gut abgerichtete **Windhunde** werden zu kaufen gesucht. — Näheres hierüber auf mündliche Anfragen in der Gruenauerschen Buchdruckerei.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 18. bis 24. August.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	38	18½	18	11	—	10	110	540	14	70	6	5	60	2	2	2½	2⅔
mittler Sorte	nach sg	35	18	16	9	—	8	100	—	10	—	5	4½	—	—	—	—	—

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.

Anzeigen.

Ein erfahrner, militairfreier mit guten Attesten versehener Schäfer findet ein gutes Unterkommen auf dem Vorwerk Lulkau bei Thorn, auch kann sich derselbe in Thorn bei den Kaufleuten Tietzen & Comp. melden.

Circa 300 Stück Hammel von hoher mittler Wolle 2 bis 4jährig werden zu kaufen verlangt. Anzeigen hierüber mit Bemerkung des Preises und Güte der Wolle werden franco erbeten, unter Addresse H. in der Expedition des Thorner Wochenblatts.